

Deutlichkeit zum Ausdruck: Eine der wichtigsten Aufgaben des Betriebsleiters besteht darin, die Werk tätigen in alle Leitungsentscheidungen einzubeziehen, ihre Initiativen zu fördern und zu nutzen. Anders kann der Betriebsleiter seiner hohen Verantwortung als staatlicher Einzeleiter nicht gerecht werden.

Der Betriebsleiter hat alle wichtigen Fragen des Betriebes und des Arbeitslebens gemeinsam mit den Werk tätigen zu beraten und zu klären. Dementsprechend legt § 18 AGB dazu ausdrücklich fest, daß der Betriebsleiter die aktive Mitwirkung der Werk tätigen an der Leitung und Planung zu gewährleisten hat.

Die leitenden Mitarbeiter der Betriebe leiten in ihrem Verantwortungsbereich die Arbeit der Arbeitskollektive nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für den Betriebsleiter festgelegt sind (§ 21 AGB). Damit wird die Verantwortung aller Leiter hervorgehoben. Ihre Aufgabenbereiche und Befugnisse werden vom Betriebsleiter in der Arbeitsordnung (§ 91 AGB) und anderen betrieblichen Dokumenten festgelegt.

Zur Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit der Gewerkschaft

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, eng mit der Gewerkschaft zusammenzuarbeiten und die notwendigen Voraussetzungen für die Wahrnehmung des verfassungsrechtlich garantierten Mitbestimmungsrechts der Gewerkschaft im Betrieb zu schaffen (§ 18 AGB). Dazu hat er Vorschläge und Stellungnahmen der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Organe auszuwerten und über die Verwirklichung der Vorschläge Rechenschaft zu legen. Können Vorschläge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden, ist das zu begründen (§ 20 Abs. 1 AGB).

Das Gesetz bleibt bei dieser generellen Aufgabenstellung für den Betriebsleiter nicht stehen, sondern sieht in weiteren Bestimmungen konkrete Verpflichtungen für die Zusammenarbeit mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung vor. Dazu gehört z. B. die Pflicht, die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Kommissionen, insbesondere der Ständigen Produktionsberatungen und der Neuereraktive, zu unterstützen. Auf Verlangen der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung haben der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter an den Beratungen der gewerkschaftlichen Kommissionen teilzunehmen und diesen die für ihre Tätigkeit notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 27 AGB).

Ein wichtiges betriebliches Dokument ist der Betriebskollektivvertrag (BKV), der zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung abzuschließen ist (§ 28 Abs. 1 AGB). In den BKV sind vor allem Verpflichtungen des Betriebsleiters und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Entwicklung und Förderung schöpferischer Initiativen der Werk tätigen im sozialistischen Wettbewerb für die Erfüllung und gezielte Überbietung der Planaufgaben, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zur Entwicklung eines hohen Kultur- und Bildungsniveaus und zur Förderung der sportlichen Tätigkeit der Werk tätigen aufzunehmen.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Mitwirkung der Werk tätigen an der Ausarbeitung des BKV, die mit der Plandiskussion zu verbinden ist, zu sichern und dabei eng mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammenzuarbeiten. Es gehört zur Verantwortung des Betriebsleiters, darauf hinzuwirken, daß in den BKV nur Festlegungen aufgenommen werden, die den Rechtsvorschriften entsprechen (§ 28 Abs. 2 AGB).

Zu weiteren Pflichten des Betriebsleiters -

Die generelle Pflicht des Betriebsleiters zur Rechenschaftslegung vor den Werk tätigen (§ 19 Abs. 2 AGB) wird in

weiteren Bestimmungen spezifiziert. So hat er im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Planerfüllung und die Wettbewerbsergebnisse vor der Gewerkschaftsmitgliederversammlung bzw. der Vertrauensleutevolversammlung auch Rechenschaft über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem BKV zu legen (§ 29 Abs. 2 AGB; vgl. auch § 12 Abs. 3 VEB-VO). Ferner erstreckt sich seine Rechenschaftspflicht u. a. auf die Verwirklichung des Frauenförderungsplans (§ 30 Abs. 3 AGB) und des Jugendförderungsplans (§ 31 Abs. 3 AGB), über die Auswertung von Vorschlägen in der Plandiskussion im Betrieb (§ 32 Abs. 2 AGB) und über die Entwicklung der Neuererbewegung (§ 37 Abs. 2 AGB).

Zu den Pflichten des Betriebsleiters gehört es auch, gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Plandiskussion so zu organisieren, daß die schöpferischen Initiativen der Werk tätigen auf die Erschließung von Reserven zur Erreichung und gezielten Überbietung der staatlichen Aufgaben und die Übernahme entsprechender Verpflichtungen gelenkt werden (§ 32 Abs. 1 AGB). In diesem Zusammenhang hat der Betriebsleiter zu sichern, daß die Vorschläge und Anregungen der Werk tätigen ausgewertet und für die Arbeit genutzt werden (§ 32 Abs. 2 AGB).

Besonders hohe Verantwortung trägt der Betriebsleiter bei der allseitigen Förderung der schöpferischen Masseninitiativen zur aktiven und bewußten Teilnahme der Werk tätigen an der Leitung und Planung des Betriebes im sozialistischen Wettbewerb (§§ 34, 35 AGB) und in der Neuererbewegung (§§ 36, 37 AGB). Er ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die wirksame Führung des sozialistischen Wettbewerbs durch die Gewerkschaften und für die Erfüllung der Wettbewerbsziele zu schaffen. Seine Pflichten reichen von der Vorgabe der Ziele des Wettbewerbs bis zur Gewährleistung der öffentlichen Führung, der regelmäßigen Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse sowie der moralischen und materiellen Anerkennung der Wettbewerbsleistungen (§ 35 AGB).

Zu den Mitbestimmungsrechten der Gewerkschaft im Betrieb generell

Die Werk tätigen beteiligen sich vor allem über ihre Betriebsgewerkschaftsorganisation an der Leitung und Planung des Betriebes. Gestützt auf ihre durch Verfassung und Arbeitsgesetzgebung garantierten Rechte, entwickeln die Gewerkschaften die schöpferische Aktivität der Arbeiterklasse und der anderen Werk tätigen zur Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben und zur Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft.²

Das AGB gibt den Gewerkschaften noch bessere Möglichkeiten, ihre Verantwortung als umfassendste Klassenorganisation der Arbeiterklasse und Interessenvertreter der Werk tätigen' (Präambel Abs. 4, § 6 Abs. 3 AGB) wahrzunehmen. Dazu werden die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Gewerkschaften im AGB weiter ausgestaltet und konkretisiert. Während in den §§ 6 bis 8 AGB die Rechte der Gewerkschaften im Kapitel über die Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts prinzipiell behandelt werden, regeln die §§ 22 bis 27 AGB speziell die Tätigkeit der Gewerkschaften im Betrieb. Ausgehend von diesen grundsätzlichen Bestimmungen, werden dann in den weiteren Kapiteln des AGB die gewerkschaftlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte im einzelnen geregelt.

Die ganze Breite der gewerkschaftlichen Verantwortung im Betrieb kommt in § 22 Abs. 2 AGB zum Ausdruck. Diese Bestimmung ist kennzeichnend dafür, daß alle wichtigen Fragen des Arbeitslebens der Einflußnahme der Gewerkschaften als Sachwalter der Interessen der Werk tätigen unterliegen. Die Mitwirkung an der Ausarbeitung anspruchsvoller und realer Pläne, die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und die Förderung der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ gehören ebenso dazu wie die Mitbestimmung bei der Gestal-